

Haus- und Benutzungsordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus „Sonnenberghalle“ der Ortsgemeinde Leinsweiler

§ 1 Widmungszweck

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Leinsweiler. Es dient vor allem dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Leinsweiler.

Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie grundsätzlich als Begegnungsstätte für ihre Bürger und ortsansässigen Vereine. Je nach Belegung der Einrichtung können auch andere Benutzer zugelassen werden.

Der Widmungszweck umfasst insbesondere:

- Sitzungen, Proben, Vereinstätigkeiten und Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Leinsweiler
- private Veranstaltungen von Bürgern der Ortsgemeinde Leinsweiler
- private Veranstaltungen von auswärtigen Personen
- sonstige Veranstaltungen

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung besteht nicht.

§2 Hausrecht

Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister, dem/der zuständigen Beigeordneten sowie dem Beauftragten der Ortsgemeinde zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder der/die zuständigen Beigeordneten oder der von ihm Beauftragte sind jederzeit berechtigt, während einer Veranstaltung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Überlassung/ Haftung

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen der Ortsgemeinde und den Nutzungsberechtigten ist eine privatrechtliche Nutzungsvereinbarung auf der Grundlage dieser Ordnung. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig. Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist ein Verantwortlicher zu bestimmen. Der Name des Verantwortlichen ist dem Ortsbürgermeister oder dem/ der zuständigen Beigeordneten vor der Veranstaltung mitzuteilen.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die bei einer Veranstaltung auftreten. Verursachte Schäden an Gebäuden und Einrichtungen sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

Die Nutzungsberechtigten haben folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- 1) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- 2) Während der Veranstaltung ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
- 3) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungen (Dübel, Schrauben, Klammern, Nägel, etc.) dürfen nicht angebracht werden. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- 4) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
- 5) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet sich während und nach der Veranstaltung so zu verhalten, dass eine Lärmbelästigung der Anwohner nahezu ausgeschlossen ist. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Verweilen auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestattet.
- 6) Ab 24.00 Uhr ist die Eingangstür, die seitliche Tür des großen Saales sowie die Fenster des kleinen Saales geschlossen zu halten und die Musikdarbietungen auf Zimmerlautstärke zurückzufahren.
- 7) Im gesamten Gebäude ist Rauchverbot.

Die Benutzung der Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie eines Beauftragten für Schäden und Verluste jeder Art, die Nutzungsberechtigte oder sonstige Personen, denen der Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftungen handelt (kommunale Haftpflicht).

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Ortsgemeinde bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen ist ausgeschlossen.

Die Nutzungsberechtigten sind für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz). Bei Musikveranstaltung ist die GEMA-Anmeldung vorzunehmen.

Die Benutzung ist beim Ortsbürgermeister oder der/dem zuständigen Beigeordneten oder einem Beauftragten zu beantragen. Sie hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzungsberechtigten die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 4 Reinigung

Nach jeder Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten (einschließlich Toiletten- und Nebenanlagen) besenrein durch den Veranstalter oder dessen Beauftragten dem Verantwortlichen der Ortsgemeinde zu übergeben.

Der vom Nutzungsberechtigten verursachte Müll ist von diesem selbst zu entsorgen.

Benutztes Geschirr ist gespült in die dafür vorgesehenen Schränke zurückzustellen.

§ 5 Bestuhlung

Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle ist nach Anweisung der Ortsgemeinde vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

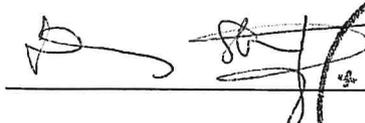
§ 6 Entgelt

- 1) Für Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Gebührenordnung ergibt.
- 2) Als Entgelt wird je nach Nutzung entsprechend der Gebührenordnung erhoben:
 - a) Miete für die Benutzung der Räumlichkeiten
 - b) Kostenersatz für Reinigung
 - c) Kostenersatz für Heizung, Strom und Wasser nach Verbrauch
 - d) Kostenersatz für beschädigtes Inventar
- 3) Die Ortsgemeinde behält sich vor eine Kautions zu erheben. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- 4) Das Inventar kann gegen eine Gebühr, die vom Ortsbürgermeister oder dem/ der zuständigen Beigeordneten nach Ermessen festgelegt wird, ausgeliehen werden. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Beschädigtes oder verlorenes Inventar wird in Rechnung gestellt.
- 5) Im Einzelfall ist der Ortsbürgermeister oder der/die zuständige Beigeordnete ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder zu erlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Gebührenordnung vom 18.05.1994 sowie die Änderung vom 20.03.2006 außer Kraft.

Leinsweiler, den 04.12.2019


Thomas Stübinger
Ortsbürgermeister

